



# **SATZUNG**

## **WALDKINDERGARTEN BENSHEIM E.V.:**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen

*Waldkindergarten Bensheim e.V..*

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Zweck des Vereins ist es, Kindern die Natur und den verantwortungsvollen Umgang mit ihr näher zu bringen, sowie den Kindern einen „unbegrenzten“ Raum zur Entwicklung ihrer Phantasie und Kreativität zu bieten. Der Satzungszweck wird durch den Betrieb eines Kindergartens und / oder einer oder mehrerer Kinderbetreuungsstätten verwirklicht.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.



6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er sorgeberechtigter Vater oder sorgeberechtigter Mutter eines oder mehrerer noch nicht schulpflichtiger Kinder ist; gegebenenfalls ist das Alter des Kindes bzw. der Kinder anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Die Austrittserklärung ist ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie bedarf keiner Begründung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Im übrigen endet die Mitgliedschaft
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder der Ersatzleistung gem. Abs. 8 im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Schuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist



die Berufung fristgemäß eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst.

5. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sorgeberechtigter Vater oder sorgeberechtigte Mutter eines zu dieser Zeit im Waldkindergarten betreuten Kindes sind. Endet der Betreuungsvertrag, wird das ordentliche Mitglied ab Beginn des darauf folgenden Monats zum außerordentlichen Mitglied. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Ein Ehrenmitglied hat keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.
6. Kinder von Personen, die bereits Vereinsmitglieder sind, werden bei der Kindergartenplatzvergabe bevorzugt behandelt, es sei denn, es stehen andere Belange des Vereins entgegen.
7. Die Vereinsmitgliedschaft mindestens eines Elternteils ist Voraussetzung dafür, dass ein Kind im Waldkindergarten betreut wird. Alle Belange der Kinderbetreuung werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag mit den Eltern geregelt.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat Arbeitsstunden je Kind für den Verein zu leisten. Dieser Arbeitseinsatz setzt sich aus folgenden Pflichten zusammen:
  - Mithilfe bei Veranstaltungen und Kindergartenfesten,
  - Mithilfe bei Bastelarbeiten für die Kindergartenkinder,
  - Reparatur und Instandhaltung der Bauwagen und des umliegenden Geländes.Die Koordination der jeweiligen Arbeitseinsätze regelt der Vorstand.  
Die Anzahl der pro Kind zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ersatzleistung für jede am Ende eines Kalenderjahres nicht geleistete Arbeitsstunde setzt die Mitgliederversammlung fest.  
Die Mitglieder des Vorstands sind von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.



## § 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Dies muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geschehen.
4. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu berufen, der deren Ablauf sowie eventuell gefasste Beschlüsse protokolliert. Dieses Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied sowie einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann seinem Ehegatten bzw. Lebensgefährten, falls dieser selbst Mitglied ist, schriftlich eine Stimmvollmacht erteilen. Im übrigen ist die Erteilung einer Stimmvollmacht unzulässig.
7. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen oder gem. Abs. 6 vertretenen Mitglieder erforderlich. Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend oder gem. Abs. 6 vertreten sind. Auf die Abstimmung über Satzungsänderungen muss bereits in der Einladung hingewiesen werden, welcher der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sein muss.
8. Im übrigen besteht Beschlussfähigkeit, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Mitglieder erschienen oder gem. Abs. 6 vertreten sind.
9. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung bzw. mit dem Teil der Tagesordnung, für die Beschlussunfähigkeit bestand, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder gem. Abs. 6 vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - die Wahlen des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des



- Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
- die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags, bei dem zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unterschieden werden kann und der für Elternpaare, die beide Mitglieder sind, einen gemeinsamen Beitrag vorsehen kann,
  - die Festsetzung der monatlichen Betreuungskosten für den Waldkindergarten und die sonstigen Kinderbetreuungsstätten,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
  - die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds gem. § 4 Abs. 4,
  - die Anzahl der pro Kind im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Festsetzung der Höhe der Ersatzleistung gem. § 4 Abs. 8.

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die drei Vorstandsmitglieder stimmen sich untereinander über die Aufgabenverteilung ab. Sie ernennen aus ihrer Mitte den Kassenwart, dessen Position jährlich neu besetzt werden kann. Das Ersatzmitglied muss sich nur dann an der Vorstandsarbeit beteiligen, wenn ein Vorstandsmitglied durch vorzeitiges Ausscheiden/ Umzug/ Krankheit o. ä. die Amtsgeschäfte nicht mehr wahrnehmen kann.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Personalfragen.
6. Der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit.
7. Es sind immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder für die Vertretung des Vereins nach außen nötig.
8. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die gefassten Beschlüsse.



## **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Soll der Verein aufgelöst werden, ist hierzu die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband LV Hessen e.V., welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.